

Az. 700.301:003

Gesplittete Abwassergebühr - Anzeigepflichten der Grundstückseigentümer

Seit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr – rückwirkend zum 01.01.2010 - teilt sich die Abwassergebühr in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr. Die Niederschlagswassergebühr wird je m² versiegelter und an das Abwassernetz der Gemeinde angeschlossener Fläche berechnet. Die Flächenberechnung ist abhängig von den einzelnen Versiegelungsarten (z. B. Dachflächen, Pflaster, Rasengittersteine, Porenpflaster, etc.). Die erstmalige Flächenerhebung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr fand im 1. Halbjahr 2011 statt und umfasste alle Grundstücke mit den, vom Vermessungsamt bis Juni 2010 aufgenommenen Gebäuden.

Damit für alle Grundstücke die Niederschlagswassergebühr nach den tatsächlichen Verhältnissen veranlagt werden kann, weisen wir die Grundstückseigentümer in diesem Zusammenhang auf **§ 46 der Abwassersatzung** hin:

(3) Binnen einen Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 40 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, die Art der Nutzung des Niederschlagswassers und die an diese Anlage angeschlossenen Flächen der Gemeinde Bodelshausen in prüffähiger Form anzuzeigen. **Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde Bodelshausen geschätzt.**

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:100, 1:250, 1:500 oder 1:1.000 mit Eintragung der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 5 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen. Art, Umfang und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen sowie die angeschlossenen Flächen sind anzugeben und ggf. nachzuweisen. Die Gemeinde Bodelshausen stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.

(5) **Änderungen** der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben **hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen**. Die gemäß der Anzeige neu ermittelte Bemessungsgrundlage wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.

Insbesondere betrifft die Anzeigepflicht

1. nachträglich erstellte Bauten wie z.B. Gartenhäuser, Carports oder Garagen,
2. zusätzlich hergestellte Terrassen oder Hofflächen,
3. Neubauten, welche an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden.

Bei Neubauten ist zumindest die Dachfläche inkl. Dachvorsprüngen, die an das Abwassernetz angeschlossen wird, binnen eines Monats ab dem Anschluss ans Netz mitzuteilen, auch wenn das Gebäude noch nicht bezugsfertig ist und die Außenanlagen oder weitere Gebäude (Garagen etc.) noch nicht erstellt sind. Die Nachmeldung der später hergestellten Flächen hat gemäß § 46 Abs. 5 der Abwassersatzung innerhalb eines Monats ab der Fertigstellung der Flächen zu erfolgen.

Der Anzeigepflicht ist auch dann nachzukommen, wenn unter Berücksichtigung von Anschlüssen an Zisternen, Versickerungsanlagen oder unmittelbaren Einleitungen in ein öffentliches Gewässer die angeschlossene abflussrelevante Fläche 0 m² beträgt.

Der Verstoß gegen die Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird zusätzlich zur Schätzung der Flächen entsprechend geahndet.

Wir bitten um Beachtung.

Auskünfte hierzu erteilen Ihnen gerne

Frau Wanner, Tel. 07471 / 708-137, E-Mail: m.wanner@bodelshausen.de

Frau Kranz, Tel. 07471 / 708-136, E-Mail: s.kranz@bodelshausen.de

Der Rückmeldebogen zur Flächenerhebung und eine Info-Broschüre zur gesplitteten Abwassergebühr stehen Ihnen als PDF-Datei auf der Internetseite der Gemeinde www.bodelshausen.de zur Verfügung. Auf dieser finden Sie ebenfalls den vollständigen Satzungstext.

Ihre Gemeindeverwaltung